

Grundsätze zur Einführung des Deutschlandstipendiums an der Universität Kassel

1. Einführung des Deutschlandstipendiums

Das Deutschlandstipendium wird an der Universität Kassel zum WS 2011/2012 eingeführt. Es sollen zunächst bis zu 30 Stipendien pro Jahr eingeworben und vorläufig nur an Studienanfänger vergeben werden. Die Einführung soll zunächst durch eine Verfahrens-Richtlinie des Präsidiums nach Erörterung der Grundsatzfragen im Senat erfolgen.

2. Grundsätze für Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien an die Fachbereiche

Stipendienzusagen privater Mittelgeber erfolgen durch Vereinbarung mit der Universität Kassel, vertreten durch das Präsidium. Unbeschadet dessen können sich die Fachbereiche um Angebote von Stipendienzusagen bemühen.

Stipendienzusagen können nur akzeptiert werden, wenn Stipendien für die Förderungshöchstdauer zugesagt werden. In diesem Zusammenhang wird allgemein eine Regelstudienzeit von 7 Semestern unterstellt.

Eine Zweckbindung der Stipendien ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der zugesagten Stipendien ohne Zweckbindung zugesagt werden. Das Präsidium weist den Fachbereichen die Stipendien zu. Stipendien ohne Zweckbindung werden Fachbereichen zugewiesen, denen keine oder vergleichsweise wenige zweckgebundene Stipendien zugewiesen werden können.

3. Grundsätze des Vergabeverfahrens

In der Einführungsphase (Studienjahr 2011/2012) werden Stipendien nur an Studienanfänger (Grundständige Studiengänge, 1. Semester) vergeben.

Die Stipendien werden durch Verwaltungsakt des Präsidenten auf der Grundlage der Auswahlentscheidungen einer Auswahlkommission zugesagt.

In der Einführungsphase entscheidet eine beim Präsidenten angesiedelte Auswahlkommission, der ein Präsidiumsmitglied (Vorsitz) und drei weitere Mitglieder angehören (ein Professor oder eine Professorin, ein Studierender oder eine Studierende und ein wissenschaftlicher Bediensteter oder eine wissenschaftliche Bedienstete). Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat benannt.

Bei der Stipendienvergabe werden die in StipG (§ 3)^[1] und StipV (§ 2)^[2] genannten Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Zusage von Stipendien erfolgt für die Dauer der Regelstudienzeit. Jeweils nach Ablauf von 2 Semestern nach erfolgter Bewilligung werden die Stipendienzusagen von Amts wegen auf der Basis von Nachweisen überprüft, die die Studierenden vorlegen müssen.

4. Weitere Perspektiven

Nach der Einführungsphase soll die Vergabe der Stipendien auf der Grundlage einer Satzung des Senats erfolgen. Vor Beschlussfassung im Senat soll der Satzungsentwurf mit dem ASTA erörtert werden.

Stipendien sollen dann auch an Studierende höherer Semester und an Masterstudierende vergeben werden können. Die Auswahlentscheidung wird dann eventuell in Kommissionen der Fachbereiche erfolgen.

[1] § 3 StipG: Auswahlkriterien

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

[2] § 2 StipV: Auswahlkriterien

(1) Leistung und Begabung im Sinne des § 3 Satz 1 des Gesetzes können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt,

2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums,

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

- 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen
- 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.